

Unwiederholbarkeit der Buße bezogen]. 1 Joh. 5, 16) für gewisse Sünden die Möglichkeit der Verzeihung zu läugnen scheinen, so gilt dieß nur insofern, als diese Sünden ihrer Natur nach Unbußfertigkeit und fortgesetzten Widerstand wider die Gnade einschließen, und auf so lange, als diese verhärtete Gefinnung besteht (Thom. 2, 2, q. 14, a. 3: *Peccatum in Spiritum S. dicitur irremissibile, in quantum excludit ea, per quae fit remissio peccatorum*); übrigens fehlt auch dem Unbußfertigen die Gnade nicht, die ihn zur Buße ruft (Röm. 2, 4. 5). — Mit der Sünde wird zugleich immer die ewige Strafe nachgelassen, die gewöhnlich in eine zeitliche umgewandelt wird (Exod. 32, 14. 34. Num. 14, 20—23; 20, 12. 24. 2 Sam. 12, 13; vgl. Trid. Sess. XIV, c. 8). Die nach vergebener Sünde restirenden Strafen werden durch die Bönalwerte der Genugthuung (s. d. Art.) gesühnt. Die einmal getilgte Sünde kehrt in Folge des Rückfalls in die gebüßte oder in eine andere Sünde nicht wieder, weder quoad maculam, noch auch imputative oder quoad poenam, in welchem letzteren Sinne der *reditus peccatorum* von einigen Theologen für alle oder für gewisse Arten von Sünden behauptet worden ist. Die Offenbarung versichert ausdrücklich, daß Gott die einmal gespendeten Gaben nicht rückgängig mache (Röm. 11, 29), die Sünde nicht zweimal strafe (Nab. 1, 9 nach LXX: οὐκ ἐκδιχοῦσι δις [ὁ κύριος] ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἐν θλίψει), und redet von einer vollen Vergebung, nach welcher Gott der Sünde nicht wieder gedenke (Ezech. 18, 22. Ps. 31, 1. 2; vgl. Ps. 50, 9; Hier. in Ezech. l. c.: *Si postea egerit poenitentiam et ad meliora conversus pristina peccata deleverit, non iudicetur vetustate peccati*; Prosperi Resp. 2 ad cap. object. Gallor.: *Qui recedit a Christo et alienus a gratia finit hanc vitam, quid nisi in perditionem cadet?* Sed non in id, quod remissum est, recidit nec in originali peccato damnabitur). Wird gesagt, daß Gott sich der Missethaten erinnere (3 Kön. 14, 16. Ps. 108, 14), so bezieht sich dieß auf Sünden, die wenigstens quoad poenam nicht schon gänzlich nachgelassen waren; die Parabel Matth. 18 (bes. V. 32) will nur zeigen, daß es unerläßlich sei, selbst Erbarmen zu üben, wenn man Verzeihung der eigenen Sünden bei Gott erlangen wolle, besagt aber nicht, daß Feindeshaß die vergebene Sünde aufleben lasse. Dagegen kehrt allerdings eine vergebene Sünde in einer spätern insofern virtuell wieder, als in Folge des Undankes gegenüber der vordem erlangten Verzeihung die nachmalige Sünde schwerer und strafbarer wird (Thom. 3, q. 88, a. 1); insbesondere ist dieß der Fall bei Sünden, in welchen der Undank gegen förmlicher Weise zu Tage tritt (ib. a. 2; daher die dort erklärten Memorialverse: *Fratres odit, apostata fit, spernitque fateri, Poenituisse piget: pristina culpa redit*; vgl. Tournely, De poen. q. 11, a. 4). — Wie durch die Todsünde die heiligmachende Gnade verloren geht,

so wird mit Vergebung der ersteren stets die letztere wieder erlangt; sogar bildet nach der bestehenden Gnadenordnung die wiedergekehrte Gnade die formale Ursache der Rechtfertigung des Sünders. Nach der Ansicht der meisten Theologen ist der Gnadenstand mit der Todsünde nicht nur thatsächlich kraft göttlicher Anordnung, sondern auch der Natur der Sache nach unvereinbar. Hieraus ergibt sich die absolute Unmöglichkeit, daß eine Todsünde ohne die andere verziehen oder die Todsünden einzeln abgebußt werden könnten. Es folgt dieß auch daraus, daß für die Vergebung aller Todsünden (außerhalb des Sacramentes) dasselbe Motiv der Reue (die vollkommene Liebe) erforderlich ist (Thom. 3, q. 86, a. 3). Da die läßliche Sünde den Gnadenstand nicht aufhebt, so bedarf es für die Vergebung der läßlichen Sünden an sich keiner neuen Eingießung der Gnade, und sie können daher von dem im Stande der Gnade Befindlichen auch einzeln und successiv abgebußt und vergeben werden (l. c. q. 87, a. 2). Andererseits hat die Buße des Gerechtigten, wenigstens nach der wohlbegründeten Ansicht, wonach alle im Gnadenstande verrichteten übernatürlich guten Werke meritorisch sind, immer auch eine Wehrung der Gnade zur Folge. — Mit der heiligmachenden Gnade erhält der Büßer alle durch die Todsünde verloren gegangenen (eingegossenen) Tugenden wieder (q. 89, a. 1), ebenso die Frucht seiner früheren guten Werke für das ewige Leben. Auf die im engeren Sinne sogenannten *opera mortua* (verdienstlose, im Stande der Ungnade verrichtete Werke, im Unterschied von *opera mortifera* = Todsünden, die im weiteren Sinne, vgl. Hebr. 9, 14, ebenfalls *opera mortua* heißen) übt die Buße selbstverständlich nicht die Wirkung, daß sie den ihnen von Anfang eignen den Mangel zu ersetzen und sie nachträglich zu verdienstlichen (aus der Gnade hervorgegangenen) Werken zu machen vermöchte (a. 6); dagegen ist es allgemeine Lehre der Theologen, daß die *opera seu merita mortificata*, d. i. die Verdienste, deren man durch die Sünde verlustig geworden, zufolge der Buße wieder aufleben. Hierfür sprechen mehrere Andeutungen der heiligen Schrift und Aussprüche der Väter (Ezech. 33, 12. Gal. 3, 4 [vgl. Hier. in h. l. und die mystische Deutung in Joel 2, 25]; Hebr. 6, 10; Ambros. in Luc. L. 2, n. 33); auch das Tridentinum begünstigt diese Lehre insofern, als es unter den *ex professo* bezeichneten Bedingungen für die Erlangung des ewigen Lohnes der guten Werke nicht das Beharren, sondern das Sterben in der Gnade (Sess. VI, cap. 16, can. 32) auführt. Indessen ist diese Lehre nicht, wie Lebesma will, *de fide*, da sie nicht so deutlich in Schrift und Ueberslieferung enthalten ist, und da in der Auffassung dieser *reviviscentia meritorum* nicht geringe Abweichungen bestehen. Die Meisten bezeichnen die Läugnung derselben nur als *sententia temeraria*. (Vgl. Thom. 3, q. 89, a. 5.)

Die Buße ist nicht im eigentlichen Sinne Ursache (*causa efficiens*) der Sündenvergebung